

S A T Z U N G

des

CVJM Kreisverbandes Starkenburg e.V.

§ 1 Name, Umfang und Sitz des Kreisverbandes

Der Kreisverband trägt den Namen

**Christlicher Verein Junger Menschen
Kreisverband Starkenburg
des CVJM-Westbundes e.V.**

Der Name kann durch "CVJM Kreisverband Starkenburg e.V." abgekürzt werden.

Im Kreisverband sind die dem CVJM-Westbund angehörenden Vereine und CVJM-Gruppen in Südhessen gemäß § 9 der Bundessatzung zusammengeschlossen. Er erkennt die Satzung des CVJM-Westbundes an.

Der Kreisverband hat seinen Sitz in Darmstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der CVJM Kreisverband Starkenburg e.V. ist als Einrichtung des CVJM-Westbundes dem Diakonischen Werk -Innere Mission und Hilfswerk- der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2 Grundlage, Ziel und Aufgaben

1. Grundlage und Ziel

Der CVJM Kreisverband Starkenburg e.V. steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und vom CVJM-Weltrat 1973 in Kampala bestätigten Grundlage:

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."

Der Hauptausschuß des CVJM Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzklärung beschlossen:

"Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

2. Aufgaben

Für die Erreichung des unter Ziffer 1 genannten Zieles übernimmt der Kreisverband folgende Aufgaben:

- a) er stärkt die Vereine und strebt innerhalb seines Bereiches die Bildung neuer Vereine und CVJM-Gruppen an;
- b) er unterstützt seine Vereine in all ihren Arbeitsgebieten, z.B. altersspezifische und themenorientierte Gruppenarbeit, Familienarbeit, Offene-Tür-Arbeit, Muskarbeit, Sportarbeit;
- c) er stellt seinen Vereinen Arbeitsmaterialien zur Verfügung;
- d) er betreibt Jugendpflege und Jugendsozialarbeit;
- e) er sucht durch Zusammenfassung der Kräfte seiner Vereine solche Aufgaben zu erfüllen, die der einzelne Verein nicht durchführen kann;
- f) er führt Freizeiten und Fahrten durch;
- g) er ist verantwortlich für die Zusammenfassung der Mitarbeiter/innen in den verschiedensten Arbeitszweigen;
- h) er lädt die Mitarbeiter/innen der Vereine zu eigenen oder zu Schulungen und Seminare des CVJM-Westbundes ein. Er führt Bildungsarbeit im theologischen, pädagogischen und gesellschaftspolitischen Bereich und die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse durch (z.B. 3. Welt-Arbeit);
- i) er führt das Kreistreffen und weitere zentrale Veranstaltungen durch;
- k) er vertritt die Vereine bei der Bundesvertretung und vermittelt den Verkehr zwischen den Vereinen und dem Vorstand des CVJM-Westbundes, soweit er nicht unmittelbar geschieht;
- l) er vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Vereine bei kirchlichen, kommunalen und anderen Stellen seines Bereiches;
- m) er fördert die Bundesgemeinschaft in seinem Bereich und vertritt die Gesamtbelange des CVJM-Westbundes gegenüber den Vereinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vergütungen

1. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Vergütungen

Es besteht kein Anspruch auf Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit. Eine Vergütung einzelner ehrenamtlicher Tätigkeiten (z.B. Lehrtätigkeit) und Leistungen (z.B. Kilometergeld) kann durch den Kreisvorstand oder die Kreisvertretung unter Berücksichtigung von Ziffer 1 beschlossen werden.

§ 4 Vereine des Kreisverbandes

1. Aufnahme der Vereine

Nur Vereine und CVJM-Gruppen, deren Aufnahme in den CVJM-Westbund vollzogen und deren Zuteilung zum CVJM Kreisverband Starkenburg e.V. erfolgt ist, können in die Kreisgemeinschaft aufgenommen werden (§§ 6 und 9 der Bundessatzung) und Mitglieder des CVJM Kreisverbandes Starkenburg e.V. stellen (§ 5).

Vereine im Sinne dieser Satzung sind alle CVJM, selbstständigen Posaunenchöre und andere Gruppen, die in den CVJM-Westbund als Verein aufgenommen wurden.

Eine Teilung des Kreisverbandes kann nur vom Vorstand des CVJM-Westbundes vorgenommen werden. Erscheint es notwendig, daß ein Verein in einen anderen Kreisverband übergeht, so entscheidet hierüber gleichfalls der Vorstand des CVJM-Westbundes, der in allen Fällen vorher die beteiligten Kreisverbände hört.

2. Pflichten der Vereine

Jeder Verein und jede CVJM-Gruppe ist im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet:

- a) die Arbeit des Kreisverbandes nach bestem Vermögen zu unterstützen und mit den angeschlossenen Vereinen Gemeinschaft zu halten;
- b) die Beschlüsse der Kreisvertretung und des Kreisvorstandes in seinem Bereich durchzuführen;
- c) an den Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen;
- d) den Kreisverband über alle besonderen Veranstaltungen (z.B. Jahreshauptversammlung, Jahresfest) frühzeitig zu informieren;
- e) die von der Kreisvertretung beschlossenen Beiträge an die Kreiskasse abzuführen. Außerdem entsendet jeder Verein einen Beisitzer/in in den Kreisvorstand. Dieser sollte dem Ortsverein angehören. Mit Zustimmung des geschäftsführenden Kreisvorstandes kann die Entsendung des /der Beisitzers/in entfallen, wenn der Verein durch ein anderes Kreisvorstandsmitglied verantwortlich vertreten wird oder wenn der Verein im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten dazu nicht in der Lage ist.

3. Rechte der Vereine

- a) Die Vereine wählen die Kreisvertreter/innen und zwar für jede angefangenen 50 beitragszahlenden Mitglieder eine/n Vertreter/in. Die Amtszeit der Kreisvertreter/innen beträgt zwei Jahre.
- b) Die Vereine und CVJM-Gruppen stellen Anträge an den Kreisvorstand und die Kreisvertretung sowie an den Vorstand des CVJM-Westbundes und durch den Kreisvorstand an die Bundesvertretung.
Anträge an die Kreisvertretung müssen bis spätestens drei Wochen vor dem Termin der Kreisvertretung beim Kreisvorstand eingegangen sein. über die Behandlung von später eingegangenen Anträgen befindet die Kreisvertretung.

4. Austritt und Ausschluß der Vereine

Ein Verein oder eine CVJM-Gruppe hat das Recht, durch eine Erklärung bei dem Vorstand des CVJM-Westbundes seinen Austritt aus dem Westbund und damit aus dem Kreisverband zu vollziehen.

Wenn ein Verein oder eine CVJM-Gruppe sich an den Kreisveranstaltungen ohne begründete Entschuldigung nicht beteiligt, sollen sie durch den Kreisvorstand besucht und ermahnt werden, sich der Gemeinschaft im Kreisverband nicht zu entziehen.

Sollte sich ein Verein der Ermahnung verschließen oder von den Grundsätzen des CVJM-Westbundes entfernen, so unterrichtet der Kreisvorstand den Vorstand des CVJM-Westbundes, der den Verein ausschließen kann.

Ein aus dem CVJM-Westbund ausgetretener oder ausgeschlossener Verein kann keinen Anspruch auf das Vermögen des Kreisverbandes geltend machen.

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des CVJM Kreisverbandes Starkenburg e.V. im Sinne der gesetzlichen Vorschriften sind:

- a) die Vorsitzenden der im Gebiet des CVJM Kreisverbandes Starkenburg e.V. ansässigen Vereine, soweit diese dem CVJM-Westbund angehören,
- b) die von den Vereinen gewählten Kreisvertreter/innen gemäß § 4 Ziffer 3a,
- c) die Leiter/innen der im Gebiet des CVJM Kreisverbandes Starkenburg e.V. ansässigen CVJM-Gruppen, soweit diese dem CVJM-Westbund angehören,
- d) die Mitglieder des Kreisvorstandes gemäß § 8 Ziffer 1.

Erlischt die Mitgliedschaft eines Vereins oder einer CVJM-Gruppe im CVJM-Westbund, erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft der von ihnen bisher gestellten Mitglieder im CVJM Kreisverband Starkenburg e.V..

§ 6 Organe des Kreisverbandes

Organe des CVJM Kreisverbandes Starkenburg e.V. sind:

1. die Kreisvertretung,
2. der Kreisvorstand.

§ 7 Kreisvertretung

1. Zusammensetzung der Kreisvertretung

Die Kreisvertretung wird von den Mitgliedern gemäß § 5 gebildet.

Die hauptberuflichen Mitarbeiter/innen der Vereine und des Kreisverbandes nehmen mit beratender Stimme an der Kreisvertretung teil, sofern sie nicht als gewählte Vertreter/innen stimmberechtigt sind.

Vereine, deren Mitgliedschaft im CVJM-Westbund ruht, haben kein Stimmrecht in der Kreisvertretung.

Der Kreisvorstand sendet dem Vorstand des CVJM-Westbundes sowie dem/der zuständigen Bundessekretär/in rechtzeitig eine Einladung zur Kreisvertretung.

Die Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder von ihm beauftragte Vertreter/innen sowie der/die zuständige Bundessekretär/in haben beratende Stimme.

2. Tagung der Kreisvertretung

Die Kreisvertretung muß jährlich wenigstens einmal vom Kreisvorstand einberufen werden. Der Kreisvorstand kann die Kreisvertretung auch öfters einberufen. Dabei ist zu beachten, daß die Häufigkeit der Einberufung die Arbeit am Ort nicht belastet. Verlangen wenigstens 20 Prozent der Vereine schriftlich eine außerordentliche Sitzung, so hat der Kreisvorstand innerhalb eines Monats dieser Forderung zu entsprechen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Kreisvertretung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung mindestens 14 Tage vorher den einzelnen Vereinen schriftlich zugegangen ist.

Über die Sitzungen der Kreisvertretung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und einem Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes zu unterzeichnen ist. Der Vorstand des CVJM-Westbundes und der/die zuständige Bundessekretär/in erhalten je eine Ausfertigung des Protokolls.

3. Aufgaben der Kreisvertretung

Die Kreisvertretung

- a) berät die Arbeit des Kreisverbandes und kann für wichtige Kreisverbandsangelegenheiten vorübergehende oder ständige Ausschüsse einsetzen;
- b) wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes (§ 8 Ziffer 1 a bis 1 d);
- c) wählt die Bundesvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen nach § 11 der Bundessatzung und zwar für jede angefangenen 700 Bundesbeitragszahlenden eine/n Vertreter/in. Bei der Wahl dürfen nur die Zahlen solcher Vereine zugrundegelegt werden, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem CVJM-Westbund erfüllt haben. Die Bundesvertreter/innen werden für drei Jahre gewählt. Sie sind der Bundesgeschäftsstelle unmittelbar nach der Wahl, spätestens bis zum 30.Juni namentlich zu melden;
- d) wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen;
- e) nimmt die Jahresrechnung entgegen, erteilt Enttastung nach erfolgter Prüfung der Kasse durch die Kassenprüfer/innen und genehmigt den Voranschlag;
- f) stellt Anträge an den Vorstand des CVJM-Westbundes und an die Bundesvertretung;

- g) beschließt über die Veranstaltungen des Kreisverbandes, wobei auf die Veranstaltungen des CVJM-Westbundes Rücksicht zu nehmen ist.
Die Kreisvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Kreisvorstand

1. Zusammensetzung des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem/der Kreisvorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- c) dem/der Kreisschriftführer/in,
- d) dem/der Kreisrechner/in,
- e) den von jedem Verein zu entsendenden Beisitzern/innen (§ 4. Ziffer 2);
- f) den für bestimmte Aufgaben im Kreisverband jeweils für zwei Jahre berufenen Beauftragten (§ 8 Ziffer 4g);
- g) den Bundesvertretern/innen.

Alle gehören dem Kreisvorstand als stimmberechtigte Mitglieder an. Jedes Kreisvorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

Ein vom Kreisverband angestellter Sekretär/in ist von Amts wegen stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes. Weitere Sekretäre/innen des Kreisverbandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.

Die Kreisvorstandsmitglieder zu a) bis d) bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Ihm obliegt insbesondere die rechtliche Vertretung des Kreisverbandes und die Verwaltung des Vermögens. Hierbei ist er an die Weisung des Kreisvorstandes und an die Beschlüsse der Kreisvertretung gebunden.

Die Ausübung mehrerer Kreisvorstandsämter ist zulässig:

- Kreisvorstandsmitglieder zu b) bis f) können als Bundesvertreter/innen gewählt werden.
- Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes oder Beauftragte können zusätzlich die Aufgaben eines/r Beisitzers/in übernehmen.
- Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes können als Beauftragte berufen werden.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Kreisvorstand; wobei jedes Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes den CVJM Kreisverband Starkenburg e.V. allein vertritt.

2. Wahl des Kreisvorstandes

Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes (§ 8 Ziffer 1 a bis 1 d) werden von der Kreisvertretung jeweils für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus.

Mit dem/der Kreisvorsitzenden scheidet der/die Kreisschriftführer/in, mit dem/der stellvertretenden Kreisvorsitzenden der/die Kreisrechner/in aus.

Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes geschieht in je einem besonderen Wahlgang. Die Wahlen sind geheim durchzuführen.

Die Wahl und die Wiederwahl des/der Kreisvorsitzenden bedürfen der Bestätigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

In den Kreisvorstand wählbar ist jedes nach dem Bürgerlichen Recht mündige Mitglied eines Vereins des Kreisverbandes, das sich zu Grundlage und Ziel des Kreisverbandes (§ 2 Ziffer 1) bekennt.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Scheidet in der Zwischenzeit ein Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes aus, so kann der Kreisvorstand einen Nachfolger berufen. Die nächste Kreisvertretung nimmt für den Rest der Amtsdauer eine Nachwahl vor.

3. Sitzungen des Kreisvorstandes

Jede ordnungsgemäß einberufene Kreisvorstandssitzung ist beschlußfähig. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung dazu mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern des Kreisvorstandes schriftlich zugegangen ist. Der/die zuständige Bundessekretär/in wird dazu eingeladen.

Auf besondere Einladung durch den Kreisvorstand können auch Gäste an den Kreisvorstandssitzungen teilnehmen.

Beantragen mindestens vier Mitglieder des Kreisvorstandes eine Kreisvorstandssitzung schriftlich, ist diesem Antrag umgehend zu entsprechen.

Über die Sitzungen des Kreisvorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes zu unterzeichnen ist. Dieses wird allen Kreisvorstandsmitgliedern und dem/der zuständigen Bundessekretär/in zugestellt.

4. Aufgaben des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand

- a) leitet die Arbeit des Kreisverbandes. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Kreisvorstand sie wahrzunehmen;
- b) fördert und vermittelt die Zusammenarbeit und die Gemeinschaft der Vereine, ihrer Vorstände und Mitarbeiter/innen untereinander;
- c) wacht darüber, daß das Leben in den Vereinen und ihren Arbeitszweigen der Grundlage und dem Zweck des Bundes (§ 2 der Bundessatzung) entspricht;
- d) bietet geschwisterlichen Rat und seelsorgerliche Hilfe in Fragen, Nöten und Anfechtungen des Lebens an;
- e) legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Kreisvertretung fest und legt dieser jährlich einen Rechenschaftsberichte vor;
- f) stellt das Programm für die Kreisveranstaltungen auf;
- g) beruft die Beauftragten aller Arbeitszweige (§ 8 Ziffer 1f), unter Berücksichtigung der Vorschläge der jeweiligen Mitarbeiter/innen. Die Arbeit der Beauftragten regelt sich nach den vom Vorstand des CVJM-Westbundes aufgestellten Ordnungen. Zur Durchführung ihrer Aufgaben können die Beauftragten Arbeitskreise einrichten;
- h) beruft und entlässt alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Kreisverbandes, stellt Dienstanweisungen auf und regelt die Vergütung;

- i) kann zu seiner Beratung und zur Unterstützung seiner Arbeit Beiräte berufen.

Der/die Kreisvorsitzende hat Stimmrecht in der Bundesvertretung (§ 11 der Bundessatzung).

Alle Kreisvorstandsmitglieder vertreten nach bestem Vermögen die Arbeit des CVJM Kreisverbandes Starkenburg e.V. und des CVJM-Westbundes in den Vereinen.

5. Geschäftsordnung

Die Arbeit des Kreisvorstandes kann durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9 Kreistreffen

- a) Das jährliche Kreistreffen dient der Stärkung der Gemeinschaft und dem Zeugnis in der Öffentlichkeit. Das Programm ist zeitnah und jugendgemäß zu gestalten. Der Tag des Kreistreffens ist den Vereinen frühzeitig mitzuteilen und von allen vereinseigenen Veranstaltungen freizuhalten.
- b) Der Kreisverband fördert die Begegnung der verschiedenen Arbeitszweige durch gelegentliche oder regelmäßige gemeinsame Veranstaltungen. Dabei ist zu beachten, daß die Häufigkeit der Veranstaltungen die Arbeit am Ort nicht belastet.

§ 10 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten von der Kreisvertretung beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes.

§ 11 Vermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den CVJM-Westbund – Geschäftsführender Verein – e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Kreisvertretung am 27. Oktober 2002 in Reinheim beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.